



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

21. Januar 2015

Seite 1 von 4

Aktenzeichen 322-6000.5.20
bei Antwort bitte angeben

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Telefon 0211 837-2527
Telefax 0211 837-2200
andrea.gruber@mfkjks.nrw.de

Umsetzung des „Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsge- setzes und weiterer Gesetze“

Im Zuge der Umsetzung des o.g. Gesetzes sind Fragen bezüglich der Anforderungen an das Personal, das mit den verschiedenen Landeszuschüssen für zusätzliches Personal finanziert werden kann, an mich herangetragen worden. In Ergänzung meiner Erlasse vom 28. Juli und vom 11. Dezember 2014 weise ich daher auf Folgendes hin:

A Kindertageseinrichtungen

Die Fragen, welches Personal mit den zusätzlichen Landespauschalen (Verfügungspauschale, zusätzliche U3-Pauschalen, plusKITA-Zuschuss, Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf) finanziert werden kann, sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und den in der Personalvereinbarung getroffenen Verabredungen immer auch in Hinblick auf die jeweilige pädagogische Konzeption der Einrichtung zu beantworten. Die Konzeptionsvielfalt und die Heterogenität der Anforderungen in den Einrichtungen erfordern deshalb insbesondere bei speziellen Fragestellungen Einzelfallentscheidungen. Diese sollten vorrangig, neben der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und der Berücksichtigung des Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrages, möglichst passgenau auf das spezifische Profil der Einrichtung abgestimmt sein. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, welche Professionen bereits in der Einrichtung vertreten sind und welche zusätzlichen Kräfte eine sinnvolle Ergänzung für das Team mitbringen. Welches

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Personal jeweils in Betracht kommt, wird deshalb im Folgenden beispielhaft dargestellt.

Für alle zusätzlichen Landespauschalen gilt, dass das in den Einrichtungen bereits vorhandene Personal durch den Einsatz der Mittel der jeweiligen Pauschale unterstützt werden soll. Alle Pauschalen zielen auf die Verbesserung der pädagogischen Qualität in den Einrichtungen.

Seite 2 von 4

1. Verfügungspauschale (§ 21 Absatz 3 KiBiz)

Eine Unterstützung könnte zum Beispiel bei der Mittagsversorgung durch eine hauswirtschaftliche Kraft erfolgen. Denkbar ist u.a. auch der Einsatz von weiteren Kräften zwecks Freistellung für mehr Leitungs- und Verfügungszeit des pädagogischen Personals. Springerkräfte können mit dieser Pauschale auch finanziert werden, wenn sichergestellt wird, dass diese einrichtungsscharf eingesetzt und abgerechnet werden. Die Verwendung der Mittel aus der Verfügungspauschale kommt, verglichen mit den anderen Pauschalen, grundsätzlich für eine größere Vielzahl von Berufen in Betracht. Die Einrichtungen müssen in einem vereinfachten Verwendungsnachweis darlegen, dass die Mittel für Personalkraftstunden oder anderes zusätzliches Personal vollständig mindestens über dem 1. Wert nach der Tabelle in Anlage zu § 19 Absatz 1 verwendet werden. Die Mittel der Verfügungspauschale können nicht für Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen verwendet werden.

2. Zusätzliche U3-Pauschale (§ 21 Absatz 4 KiBiz)

Die zusätzliche U3-Pauschale ist vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, die über die Mindestpersonalbemessung, also mindestens den 1. Wert hinausgehen, einzusetzen. Das zusätzliche Personal muss mindestens über eine Qualifikation im Sinne von § 2 Absatz 1 der Vereinbarung nach § 26 Absatz 3 Nummer 3 KiBiz vom 26. März 2008 in der Fassung vom 1. Januar 2015 verfügen (Personalvereinbarung). Daher ist insoweit nur der Einsatz von Ergänzungskräften im Sinne des § 2 Absatz 1 oder von Fachkräften nach § 1 der Personalvereinbarung denkbar. Ergänzungskräfte im Sinne von § 2 Absatz 2 der Personalvereinbarung können nicht aus den Mitteln aus der zusätzlichen U3-Pauschalen finanziert werden. Die Mittel nach § 21 Absatz 4 KiBiz können nicht für Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen verwendet werden.

3. plusKITA (§§ 21a, 16a KiBiz)

Welches Personal aus den Landeszuschüssen für plusKITA-Einrichtungen beschäftigt werden kann, hängt in besonderer Weise von der jeweiligen träger- oder einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzeption und der Zusammensetzung des Teams ab (s.o.). Aus der gesetzlichen Beschreibung der Aufgaben in § 16a Absatz 2, die in plusKITAs besonders zur Profilbildung gehören müssen, und den Ausführungen in der Gesetzesbegründung (vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen Drucksache 16/5293) ergibt sich, dass es sich um pädagogisches Personal mit hoher Fachlichkeit und besonderer pädagogischer Reflexivität handeln muss. Die allgemeingültige Nennung bestimmter Berufsgruppen ist dabei nicht möglich, da beispielsweise Personen mit einem Hochschulabschluss der „Elementaren Musikpädagogik“ oder der „Frühkindlichen Sportpädagogik“ in der einen plusKITA eine passgenaue Verstärkung des Teams im Hinblick auf die pädagogische Konzeption und für den besonderen Unterstützungsbedarf der Kinder sein können und in einer anderen nicht. Generell gilt: Der Einsatz einer Person, die nicht über eine pädagogische Ausbildung verfügt, ist nicht möglich. Beim Einsatz des zusätzlichen Personals ist darauf zu achten, dass dieses Bildungs- und Förderaufgaben übernimmt, die besonders dazu beitragen, Kinder zu stärken und bestehende Benachteiligungen abzubauen bzw. diesen entgegenzuwirken.

Seite 3 von 4

Darüber hinaus dient der Landeszuschuss für plusKITAs der Ressourcenstärkung des Personals als unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Beschäftigten den besonderen Herausforderungen, die sich aus den besonderen sozialen Unterstützungsbedarfen der Kinder ergeben, professionell begegnen können. Deshalb sind in § 16a Absatz 2 Nummer 6 beispielhaft Qualifizierungs- und qualitätssichernde Maßnahmen wie die Inanspruchnahme von gezielter fachlicher Beratung, Coaching und Supervision für das pädagogische Personal genannt, die der Träger der Einrichtung ergreifen und nutzen kann, um gute Unterstützung leisten zu können.

4. Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf (§§ 21b, 16b KiBiz)

Kindertageseinrichtungen, die Mittel nach § 21b erhalten, haben sicherzustellen, dass damit eine spezielle Sprachförderkraft, die sozialpädagogische Fachkraft im Sinne des § 1 Absatz 1 und Absatz 3 der Personalvereinbarung ist, finanziert wird. Diese Sprachförderkraft sollte in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen, z.B. einen Aufbaubildungsgang „Sprachförderung“ für Erzieherinnen bzw. Erzieher oder über eine andere vertiefende besondere Qualifizierung in der Sprachförderung (z.B. DJI-Qualifizierung im Rahmen des Bundesprojektes „Schwerpunkt-Kitas: Sprache und Integration“ oder „Fachkraft für

elementarpädagogische Sprachförderung (KA“), verfügen. Wenn diese nachgewiesenen besonderen Erfahrungen noch nicht von Anfang an vorhanden sind, können sie auch berufsbegleitend erworben werden. Die Mittel nach § 21b KiBiz können nicht für Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen verwendet werden.

Seite 4 von 4

5. Additive Zuschussverwendung

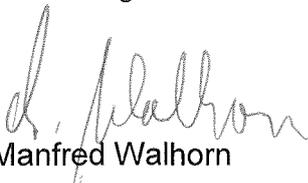
Soweit die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, können die zusätzlichen Landespauschalen auch additiv zusammengeführt werden. Das heißt, dass der Einsatz einer pädagogischen Kraft in der Summe aus verschiedenen Pauschalen finanziert werden kann. Der Nachweis ist getrennt zu führen und das Verbot der Doppelfinanzierung zu beachten. So kann beispielsweise eine sozialpädagogische Fachkraft, die gleichzeitig spezielle Sprachförderkraft ist, somit über nachgewiesene besondere Erfahrungen bzw. Qualifizierungen im Bereich Sprache verfügt und im Rahmen der Bezuschussung nach § 21b KiBiz eingesetzt wird, additiv mit weiteren Personalkraftstunden auch im U3-Bereich eingesetzt und mit zusätzlichen U3-Pauschalen finanziert werden.

B Kindertagespflege

In § 22 Absatz 3 KiBiz werden die zusätzlichen Erfordernisse für eine erhöhte Pauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertagespflege geregelt. Der erhöhte Zuschuss nach § 22 Absatz 1 Satz 2 KiBiz setzt eine zusätzliche Qualifikation voraus. Diese kann z.B. eine Qualifikation als staatlich anerkannte(r) Heilpädagogin oder Heilpädagoge, als staatlich anerkannte(r) Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger oder staatlich anerkannte(r) Heilerziehungspflegehelferin oder Heilerziehungspflegehelfer, aber auch eine spezielle Aufbauqualifikation für Tagespflegepersonen sein, die Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreuen (Umfang von 100 Stunden). Die Voraussetzung des § 22 Absatz 3 KiBiz gilt auch dann als erfüllt, wenn sich die Tagespflegeperson bei der Aufnahme des Kindes mit Behinderung oder unmittelbar nach Feststellung der Anerkennung der Behinderung verbindlich zu einer Aufbauqualifizierungsmaßnahme angemeldet hat und an dieser teilnimmt.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Manfred Walhorn